

NON-EU STUDENT EXCHANGE – STIPENDIENPROGRAMM ANTRAG – ANERKENNUNG – NACHWEIS STUDIENERFOLG

VOR ANTRITT DES AUSLANDSAUFENTHALTES

1. ALLGEMEINE DATEN/ANTRAG

MATRIKEL-NR.

--	--	--	--	--	--	--	--

Familienname, Vorname(n):	Studienrichtung:
Dauer des Auslandsaufenthaltes: von bis	Gastinstitution (Land, Hochschule, Institut):
Heimatinstitution (Hochschule, Fakultät, Institut) UNIVERSITÄT WIEN	E-Mail Kontakt Ansprechperson an der Heimatinstitution: non-eu-exchange@univie.ac.at

Ich beantrage gemäß § 78 UG die Anerkennung gemäß nachfolgender Aufstellung (Punkt 2.).

Datum

Unterschrift des/der Studierenden

2. VORGESCHLAGENES STUDIENPROGRAMM FÜR DAS AUSLANDSSTUDIUM

Bezeichnung der ausländischen Programmteile	Ausmaß ¹	Anerkennung für Lehrveranstaltung / Prüfung gemäß österreichischem Curriculum	Ausmaß ²

3. FESTSTELLUNGSBESCHIED DER STUDIENPROGRAMMLEITUNG³

Die Gleichwertigkeit der zu erbringenden Studienleistungen gemäß oben angeführter Aufstellung wird gemäß § 78 UG festgestellt.

Univ.-Prof. Dr. Stefan Zahlmann, M.A.

Datum

 Name des (stv.) Studienprogrammleiters /
der (stv.) Studienprogrammleiterin

Unterschrift und Stempel

¹ Ausmaß: Anzahl der Stunden oder Credits oder von Ähnlichem an der Gastinstitution.

² Ausmaß: Anzahl der ECTS oder Stunden an der Universität Wien.

³ Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides schriftlich, per Fax oder per E-Mail bei *Studienpräses Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp**, Universitätsring 1, 1010 **Wien* einzubringen. Die Beschwerde muss durch Angabe der Geschäftszahl den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und hat einen begründeten sowie unterschriebenen Beschwerdeantrag zu enthalten.

NACH BEENDIGUNG DES AUSLANDSAUFENTHALTES

4. TATSÄCHLICH ABSOLVIERTES STUDIENPROGRAMM

Bezeichnung der ausländischen Programmteile	Ausmaß ⁴	Anerkennung als Lehrveranstaltung / Prüfung gemäß österr. Curriculum	Ausmaß Stunden	Ausmaß ECTS	Österr. Benotung
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____	_____	_____

5. ANERKENNUNGSBESCHIED DER STUDIENPROGRAMMLEITUNG⁵

Die Anerkennung der von Herrn/Frau an der Gastinstitution erbrachten Studienleistungen wird aufgrund der beantragten Aufstellung (Pkt. 4) gemäß § 78 UG **im Ausmaß von** **Semesterwochenstunden bzw. von** **ECTS** ausgesprochen.

Univ.-Prof. Dr. Stefan Zahlmann, M.A.

_____ Datum

_____ Name des (Stv.) Studienprogrammleiters /
der (Stv.) Studienprogrammleiterin

_____ Unterschrift und Stempel

HINWEISE

1. VOR ANTRITT DES NON-EU STUDENT EXCHANGE AUSLANDSAUFENTHALTES hat der/die **Studierende** die Abschnitte 1 und 2 des vorliegenden Formulars ausgefüllt dem/der Studienprogrammleiter/in vorzulegen. Nach positiver Begutachtung durch die Studienprogrammleitung ist das **vor** Beginn des Auslandsstudiums unter Punkt 3 vom/von der **Studienprogrammleiter/in** zu bestätigen.

2. NACH DER RÜCKKEHR DES NON-EU STUDENT AUSLANDSAUFENTHALT muss der **Studierende** Punkt 4 ausfüllen und das Formular zusammen mit den Bescheinigungen der Gastinstitution über den Studienerfolg dem/der **Studienprogrammleiter/in** übergeben. Diesem/dieser obliegt die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen. Er / sie nimmt die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen in Semesterwochenstunden und ECTS vor und bestätigt sie unter Punkt 5. Pro Auslandssemester muss an der ausländischen Gastinstitution eine Studienleistung im Gegenwert von mindestens 12 ECTS erbracht worden sein.

BITTE BEACHTEN: Übermitteln Sie den Bericht über Ihren Studienerfolg (Formular + Tätigkeitsbericht, max. zwei Seiten) und das Transcript (Sammelzeugnis über Ihre im Ausland erbrachten Leistungen) bitte bis spätestens zwei Monate nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes an das Büro für Studierendenmobilität (Dienstleistungseinrichtung Internationale Beziehungen der Universität Wien).

⁴ Ausmaß: Anzahl der Stunden oder Credits oder von Ähnlichem an der Gastinstitution.

⁵ Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung dieses Bescheides schriftlich, per Fax oder per E-Mail bei *Studienpräses Univ.-Prof. Mag. Dr. Brigitte Kopp**, Universitätsring 1, 1010 **Wien* einzubringen. Die Beschwerde muss durch Angabe der Geschäftszahl den Bescheid bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und hat einen begründeten sowie unterschriebenen Beschwerdeantrag zu enthalten.